

Gebührensatzung für die Benützung des Gemeinschaftsarchivs der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen vom 26.01.2010

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) – BayRS 2024-1-I – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322)- folgende Gebührensatzung für die Benützung des Archivs:

§ 1

Benützungsgebühren und Auslagen

- (1) Für die private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Inanspruchnahme des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren 15 Euro je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand des Archivleiters.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernsprechgebühren) erhoben. Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

§ 2

Gebührenfreie Benützung

- (1) Die Benützung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs zu amtlichen, nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel gebührenfrei.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben. Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Beglaubigte Abschrift

Gebührensatzung für das Archiv der Vgem Pfaffenhausen vom 26.01.2010
Seite 2 von 2

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Pfaffenhausen, den 26. Januar 2010

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN

gezeichnet

Alfons Biber
Gemeinschaftsvorsitzender

¹ Hinweis: Die Satzung trat am 06.02.2010 in Kraft.